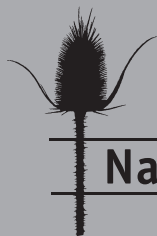


SATZUNG

für den

**Naturgarten – Verein für naturnahe
Garten- und Landschaftsgestaltung e. V.**



NaturGarten e.V.

Vorwort: Unsere Vision

Die Zukunft der Garten- und Landschaftsgestaltung gehört dem naturnahen Grün

Der Naturgarten e.V. und seine Mitglieder verbreiten die Naturgarten-Idee, so dass Naturnahes Grün nicht nur im privaten Bereich vor der Haustür selbstverständlich sein wird, sondern genauso in öffentlichen Anlagen wie zum Beispiel Schulhöfen, Kindergärten, Firmengeländen, Verkehrsgrün ...

Durch dieses dichte Netzwerk von Naturoasen werden geeignete Lebensräume für einheimische Pflanzen und Tiere geschaffen, gefördert und erhalten, und gleichzeitig uns, unseren Kindern und Enkelkindern durch bewusstes ERLEBEN der Zugang zur Natur und damit zu uns selbst ermöglicht. Gerade in unserer technikorientierten Zeit wird dies immer wichtiger. Für die Gesellschaft und die Erhaltung einer lebenswerten Umwelt leisten wir durch unsere Arbeit wichtige Beiträge. Wir möchten diesen Weg vom monotonen Einheitsgrün und exotischen Pflanzungen hin zu vielfältigen, bunten LEBENS-Räumen als Trendsetter entscheidend prägen. In unserer Arbeit blicken wir über den Gartenzaun hinaus und gehen kreativ und mutig neue Wege.

Unsere Hilfe und unser Wissen bieten wir jedem Interessenten an, Mitgliedern und Nichtmitgliedern. Ziel des Naturgarten e.V. ist, dass die Naturgarten-Idee nicht nur Idee bleibt, sondern auch in die Praxis umgesetzt werden kann und wird.

Der Erfolg unserer Arbeit hängt von jedem einzelnen Mitglied ab. Die kleinen täglichen Beiträge sind mindestens genauso wichtig wie große spektakuläre Aktionen. Die Naturgarten-Idee kann sich so entsprechend den sich ändernden Rahmenbedingungen ständig weiterentwickeln.

Wir sehen uns als Gemeinschaft, in der sich die einzelnen Mitglieder gegenseitig unterstützen und Mut machen für unsere tägliche Naturgarten-Arbeit. Gemeinsam sind wir stark und gemeinsam haben wir mehr Spaß.

Nationalität, Parteien-, Konfessions-, Vereins- oder Verbandszugehörigkeit spielen für uns keine Rolle. Wir sind in unserer Zusammenarbeit offen. Entscheidend sind das gemeinsame Ziel und der gemeinsame Wille, dieses erreichen zu wollen.

Andersdenkende schließen wir nicht aus, sondern möchten sie durch unser eigenes Handeln anregen und überzeugen. Die Naturgarten-Idee beinhaltet den verantwortungsbewussten, schonenden Umgang mit unseren Umwelt-Ressourcen, in der Arbeit wie auch in der Freizeit. Naturschutz ist Umweltschutz im besten Sinn.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Naturgarten Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e.V.“, abgekürzt „Naturgarten e.V.“ Er wird im Vereinsregister geführt. Der Sitz des Vereins ist München. Das Geschäftsjahr endet zum 30.09. des jeweiligen Jahres.

§ 2 Zweck und Ziele

Der Naturgarten e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Ziele des Naturgarten e. V. sind:

- Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege.
- Bewahrung der einheimischen Flora und Fauna sowie ihrer Lebensräume.
- Einsatz für die Verwendung einheimischer Pflanzen, d. h. indigener und archäophytischer Arten.
- Bekanntmachung der Verwendung einheimischer Wildpflanzen, der naturnahen Garten- und Landschaftsgestaltung und der Naturgartenidee in Öffentlichkeit, Berufsausbildung und Studium.
- Förderung neuer und bestehender Er-Lebensräume für Menschen, Pflanzen und Tiere.
- Erhalt und Förderung der biologischen Vielfalt.
- Verbindung von Naturoasen.
- Weiterentwicklung ökologischer Bau- und Arbeitsweisen.
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema „Naturnahes Grün“.
- Aufbau und Erhalt eines dichten Netzwerks Gleichgesinnter.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Zusammenstellung und Weitergabe (z. B. über Post, Internet, Presseveröffentlichungen, Messeteilnahme) von Informationsmaterialien zum Thema „Naturnahes Grün“.
- b. Zusammenstellung von Informationsmaterialien zu Vermehrungs-/Bezugsmöglichkeiten einheimischer Wildpflanzen, um den Wert dieser in der breiten Öffentlichkeit bekannt und nutzbar zu machen.
- c. Durchführung von Veranstaltungen wie Führungen, Vorträgen, Fortbildungen, Workshops, Tagungen insbesondere zum Erfahrungsaustausch und zur Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern.
- d. Bekanntmachung von vorbildlichen, naturnahen Projekten, z.B. Privatgärten, öffentliches Grün, Spielräume, Gewerbe, Schauanlagen.
- e. Förderung der Mitgliedervernetzung (z. B. in Form von Regionalgruppen oder Projektgruppen).

- f. Kontaktpflege mit zielverwandten Organisationen im In- und Ausland.
- g. Der Verein selbst wird nicht im Bereich Garten- und Landschaftsgestaltung sowie Saatgut- und Pflanzenproduktion tätig, erstellt hierfür jedoch Richtlinien und entwickelt diese fort.
- h. Initiierung der Vermehrung einheimischer Wildpflanzen.
- i. Förderung des Erfahrungs- und Wissensaustausches.

Zur Erfüllung des Vereinszweckes kann der Verein Mitglied bei gleich gesinnten gemeinnützigen Organisationen werden und für diese Spenden tätigen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Davon abweichend können bei der Ausübung von Vereinsämtern entstandene Auslagen und ggf. eine angemessene Aufwandsentschädigung nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins erstattet werden.
- (3) Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für Vorstandstätigkeit (insbesondere für die Führung der laufenden Geschäfte) und Gremienmitglieder müssen von der Mitgliederversammlung im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes genehmigt werden.
- (4) Es kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und notwendiges Hilfspersonal bestellt werden, bzw. der Vorstand kann die notwendigen und anfallenden Arbeiten durch entsprechende Auftragserteilung an Dritte erledigen oder ausführen lassen.

§ 5 Mitgliedschaft, Aufnahmeantrag

- (1) Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen und juristischen Person erworben werden, wenn diese die in der Satzung verankerten Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen möchte. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angabe des Namens und der Anschrift zu stellen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Eine zeitlich befristete Mitgliedschaft ist möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - freiwilligen Austritt (Kündigung)
 - Tod
 - Ausschluss durch den Vorstand bei einem Beitragsrückstand von mindestens 9 Monaten.
 - Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei wichtigen Gründen.

Bei Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, hierzu Stellung zu nehmen.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Kündigung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Sie muss in schriftlicher Form bis zum 30. September des betreffenden Jahres in der Geschäftsstelle Naturgarten e. V. eingehen. Alle nach dem 1. Oktober eingehenden Kündigungen werden erst zum Ende des Folgejahres wirksam. Die Kündigungen werden seitens Naturgarten e. V. bestätigt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu tragen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Schüler, Auszubildende, Studierende, Arbeitslose, Rentner und Wehr- und Zivildienstleistende zahlen gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises einen reduzierten Betrag.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Bei Beitritten im laufenden Kalenderjahr ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Eintritt zu entrichten.
- (3) Die Höhe der Beiträge und die Modalitäten der Beitragszahlung werden in einer gesonderten Beitragsordnung bestimmt, die von der Mitgliederversammlung genehmigt wird.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann den Mitgliedern der Beitrag gestundet bzw. teilweise oder ganz erlassen werden, wenn sie unverschuldet in Not geraten sind.
- (5) Mitglieder, die die Zwecke des Vereins besonders gefördert haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die von der Beitragspflicht entbunden sind.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Präsident

Die Bildung weiterer Vereinsorgane und/oder Gremien können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossen werden.

Die Vereinsorgane und/oder Gremien müssen dem Vorstand mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeiten vorlegen.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen.

Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes
- c. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer

- d. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - f. Wahl und Abberufung des Kassenprüfers und dessen Vertreters
 - g. Änderung der Satzung und Geschäftsordnung
 - h. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j. Beschlussfassung von zukünftigen Vereinsprojekten, wenn deren Projektvolumen einen Betrag von 5.000 Euro übersteigt
 - k. Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über Mittelverwendung
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
 - 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch die Vereinsmedien, die jedem Mitglied zugestellt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Vorstand kann die Leitung der Mitgliederversammlung einem Naturgartenvereinsmitglied oder einem externen Versammlungsleiter übertragen.
- (6) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen wurde. Das gilt auch für Änderungen der Vereinszwecke und Auflösung des Vereins.

- (8) Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Alle volljährigen Mitglieder (bei Familienmitgliedschaften nur einer der volljährigen Lebenspartner) haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Ausnahme: Auflösung des Vereins. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (10) Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde. Im Falle einer Satzungsänderung werden den Mitgliedern sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung über die Vereinsmedien zugänglich gemacht.
- (11) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Mitglied kann sich in diesem Fall durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Eine entsprechende schriftliche Bevollmächtigung muss hierfür dem Vorstand vorgelegt werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur entschieden werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde.
- (12) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- (13) Das Versammlungsprotokoll ist vom Protokollführer und einem Vorstand zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Abstimmungsergebnisse (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung

- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- die Beschlüsse im Wortlaut

Das Protokoll ist in der Geschäftsstelle Naturgarten e.V. zu verwahren. Spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung ist das Protokoll den Mitgliedern zugänglich zu machen (Mitgliederbereich der Vereinshomepage, bzw. Zusendung auf Anfrage).

(14) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt und bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Sie sind berechtigt, den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (3) Vor Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Naturgarten e.V. binden, ist die mehrheitliche Zustimmung der Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (4) Der Vorstand ist verbindlich an die Einhaltung der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung gebunden.
- (5) Der Vorstand wird von der MV für drei Jahre gewählt. Bis zu seiner Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist nur einmal möglich, danach kann ein Mitglied erst nach Aussetzen einer Periode erneut kandidieren. Diese Vorschrift kann die Mitgliederversammlung bei Bedarf für eine Amtsperiode aussetzen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b. Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- c. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung der Tätigkeitsberichte und des Jahresberichtes.
- d. Vorlage und Veröffentlichung der vereinsinternen und steuerlichen Jahresabschlüsse.
- e. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
- f. Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.

- g. Erarbeitung und Weiterentwicklung von Vereinszielen und Arbeitsschwerpunkten des Naturgarten e. V.
- h. Vertretung des Vereins nach außen und Öffentlichkeitsarbeit.
- i. Genehmigung von Vereinsorganen und/oder anderen Gremien und deren Zusammensetzung.
- j. Aufnahme von Einzelmitgliedern in den Erweiterten Vorstand.
- k. Betreuung, Anerkennung und Aberkennung der „Fachbetriebe für Naturnahes Grün“, Weiterentwicklung der Fachbetriebs-Richtlinien und Überwachung des Kontroll- und Zertifizierungssystems.
- l. Beschlussfassung von zukünftigen Vereinsprojekten mit einem Projektvolumen bis zu 5.000 Euro.
- m. vorläufige Beschlussfassung in allen Fällen, in denen eine rechtzeitige Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere auch für den Ausschluss von Mitgliedern.

(7) Die Anzahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand.

(8) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt per Email – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Vorstandssitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Über das Abstimmungsverfahren stimmt der Vorstand ab. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9) An den Vorstandssitzungen kann der Erweiterte Vorstand beratend (nicht stimmberechtigt) teilnehmen.

(10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und/oder Arbeitsordnung geben.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern, jeweils einem Vertreter der Arbeits- und Regionalgruppen sowie aktiven, vom Vorstand bestätigten Einzelpersonen.

Er dient dazu, den Vorstand zu entlasten, indem er die Arbeit der Vereinsgremien in kleiner Runde koordiniert, Strategien für die weitere Vereinsarbeit diskutiert sowie Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung erarbeitet.

Der Erweiterte Vorstand kann auf Einladung des Vorstands an den Vorstandstreffen beratend teilnehmen.

§ 13 Präsident

- (1) Der Präsident repräsentiert den Verein nach außen in Abstimmung mit dem Vorstand ohne Vertretungsvollmacht.
- (2) Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Präsident im Amt. Eine Wiederwahl des Präsidenten ist möglich.
- (3) Der Präsident berät den Vorstand auf Anforderung.

§ 14 Unabhängigkeit

Der Naturgarten e. V. ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig und neutral. Der Verein tritt menschenverachtenden Verhaltensweisen jeder Art und Form entschieden entgegen. Mitgliedern verbotener Vereinigungen wird die Mitgliedschaft im Naturgarten e. V. verwehrt, bzw. sie können durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 10 erfolgen. Für den Fall der Auflösung ist der Vorstand Liquidator, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Liquidator bestimmt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung gemeinnütziger Zwecke gem. § 52 Abs. 2 Nr. 8 AO (Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege).

Gründungssatzung beschlossen auf der 2. Gründungsversammlung vom 21.09.1990 in Gräfelting
Neufassung der Satzung beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 01.02.2001 in Grünberg
Satzungsänderung beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 07.04.2001
Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 02.02.2002
Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 28.01.2005
Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung 29.01.2010
Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 27./28.01.2012 (NGT Grünberg)
Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung 22.01.2015 (NGT Düsseldorf)
Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung 21.01.2016 (NGT Heidelberg)
Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung 19.01.2017 (NGT Heidelberg)

**Naturgarten –
Verein für naturnahe Garten- und
Landschaftsgestaltung e.V.**

Kernerstraße 64
74076 Heilbronn
Tel. +49 (0)7131 - 64 9999 6
Fax +49 (0)7131 - 64 9999 7
geschaeftsstelle@naturgarten.org
www.naturgarten.org